

Hausordnung

Rücksichtnahme / Sorgfalt

Im Interesse eines guten Verhältnisses unter den Mietern verpflichten sich alle zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur sorgfältigen Benützung sämtlicher Einrichtungen und Anlagen.

Reinigung

Die Mieter achten sowohl in den Mietobjekten als auch in den allgemeinen Räumlichkeiten und in der Umgebungsanlage auf Reinlichkeit. Besondere Verunreinigungen, die unter anderem durch Kinder und Haustiere verursacht werden können, sind von den verantwortlichen Mietern jeweils sofort zu entfernen. Das Ausklopfen von Türvorlagen, Teppichen usw. im Treppenhaus, aus den Fenstern oder Balkone ist untersagt.

Die wöchentliche Reinigung der Türvorlage ist Sache der Mieter.

Abfälle

Abfälle jeglicher Art dürfen ausschliesslich im privaten Kehrichtsack innerhalb des Mietobjektes deponiert und nur über die offizielle Kehrichtabfuhr entsorgt werden. Das Bereitstellen der Kehrichtsäcke an der dafür vorgesehenen Stelle darf frühestens am Vorabend des Entsorgungstages erfolgen. Es ist nicht gestattet Hausabfälle in allgemeinen Räumlichkeiten zwischenzulagern oder in allgemeinen Papierkörben der Umgebungsanlage zu entsorgen.

Das Werfen von Gegenständen und Abfällen (z. B. Zigarettenstummel) usw. auf Strassen, Zugangswege, Vorplätze, Höfe, Korridore, Treppenhaus, Gärten und Dächer ist untersagt.

Allgemeine Räumlichkeiten und Anlagen

Das Abstellen und Lagern (auch kurzfristig) von privaten Gegenständen, wie z.B. Schuhe, Schränke, Pflanzen etc., in allgemeinen Räumlichkeiten, Vorplätzen, Korridor, Treppenhäuser und in den Umgebungsanlagen ist nicht gestattet.

Benutzen Kinder den Spielplatz oder ähnliche Einrichtungen, so ist es Sache der Eltern die Kinder zur Ordnung anzuhalten und sofern eine entsprechende Einrichtung vorhanden ist, den Sandkasten nach Gebrauch abzudecken.

Für die Benützung von Waschküchen, Trocknungsräumen und andere der Gemeinschaft dienenden Einrichtungen gelten jeweils spezielle Richtlinien wie z.B. die Waschküchenordnung.

Velos, Dreiräder und Kinderwagen

In Gebrauch stehende Velos, Dreiräder und Kinderwagen dürfen ausschliesslich in den dafür vorgesehenen Velo- und Kinderwagenräumen eingestellt werden.

Nicht in Gebrauch stehende Dreiräder, Kinderwagen und Velos dürfen ausschliesslich im zugeteilten Kellerabteil aufbewahrt werden.

Winterutensilien wie Schlitten und Skier sind in den eigenen Mieträumlichkeiten aufzubewahren.

Ruhe

Mitbewohner dürfen nicht durch Lärm gestört werden. Radio, Fernseh- und ähnliche Geräte sind deshalb auf Zimmerlautstärke einzustellen.

Das private Musizieren mit Musikinstrumenten ist grundsätzlich nur zwischen 9.00 Uhr und 12.00 Uhr sowie zwischen 14.00 Uhr und 19.00 Uhr gestattet. Es empfiehlt sich, die entsprechenden Zeiten mit den betroffenen Nachbarn abzusprechen. Das Erteilen von Musikunterricht an Dritte ist ausdrücklich nicht gestattet.

Die Nachtruhe ab 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr sowie die Sonntagsruhe ist strikt einzuhalten. Während dieser Zeit ist auch das Waschen und Trocknen mit privaten Maschinen zu unterlassen.

Im Übrigen wird auf die Lärmschutzverordnung oder gegebenenfalls auf die lokalen Lärmschutzreglemente sowie auf die Polizeiordnung verwiesen.

Sicherheit

Die Haustüre ist spätestens ab 20.00 Uhr abzuschliessen, sofern eine elektrische Schliessung nicht vorhanden ist. Dasselbe gilt für alle übrigen Hauszugänge wie z.B. Keller- und Veloraumtüren.

Grillieren

Beim Grillieren auf Balkonen und Gartensitzplätzen ist auf die übrigen Mitbewohner gebührend Rücksicht zu nehmen. Im Speziellen sind Rauch-, Geruchs- und Lärmbelästigungen zu vermeiden. Allfällige feuerpolizeiliche Vorschriften und Verbote sind zu beachten.

Balkone

Auf den Balkonen dürfen keine Schränke, Haushaltapparate etc. aufgestellt werden, welche höher sind als das Balkongeländer bzw. die Balkonbrüstung. Ebenso ist es nicht gestattet ohne Bewilligung der Vermieterin Windschutzmassnahmen, Netze und Katzenleitern in jeglicher Form anzubringen. Es ist nicht erlaubt, Blumenkisten auf der Aussenseite der Balkonbrüstungen anzubringen; sie sind ausschliesslich auf der Innenseite der Balkone anzubringen.

Heizung

Während der Heizperiode darf die Heizung in keinem Raum ganz abgestellt werden. Es wird empfohlen, die Wohn- und Schlafräume während der Heizperiode mehrmals täglich jedoch nur für kurze Zeit zu lüften (Stosslüften). Somit wird auch der Energieverbrauch verringert. Keller- und Estrichfenster sollen bei Temperaturen unter dem Gefrierpunkt geschlossen werden.

Was ausdrücklich nicht gestattet ist:

- Das Ausfahren von Stoffsonnenstoren bei schlechtem Wetter (Mieterhaftung im Falle von Verwitterungsschäden und Verschmutzung).
- Das Füttern von Vögeln via Balkon oder Fenster.
- Das unbeaufsichtigte Laufenlassen von Hunden, Katzen und anderen grösseren Haustieren (Die Haustierhaltung bedingt eine schriftliche Bewilligung durch den Vermieter).
- Das Aufhängen von Wäsche in der Wohnung (Feuchtigkeitsschäden).
- Das Entsorgen von Abfällen via Bad-, WC-, oder Küchenabläufe (Katzensand, Windeln, Hygieneartikel etc.). Im Verstopfungsfall haftet der Mieter für die Entstopfungskosten inklusive aller Folgeschäden.
- Das Befahren der Fusswege, des Rasens und der Rabatten mit Motorfahrzeugen, Mofas, Velos etc.
- Das Befestigen von Parabol- und Funkantennen an der Fassade, auf Dächern und an Balkongeländern.
- Das Parkieren durch Mieter und Mitbewohner auf Besucherparkplätzen.

Meldungen über Verstösse gegen diese Hausordnung nimmt die Verwaltung nur in schriftlicher Form entgegen.